

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzog zu Mecklenburg ... Constitution wegen der Bürgschaften und Contracte minderjähriger Ehe-Frauen : Vom Dato Schwerin, den 10ten März. 1771.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1771?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874376963>

Druck Freier  Zugang



*Humb. B.
1771. 10. März.*

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, ic.

C O N S T I T U T I O N

wegen der
Bürgschaften und Contracte
minderjähriger Ehe-Frauen.

Vom Dato Schwerin, den 10ten März. 1771.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (45.)².

1771
1771

Ständischen Buchen und
1771
Bücher
Bücher zu
Bücher zu



Bücher
Bücher
Bücher

Bücher
Bücher
Bücher

1771

Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛ.

In Unseren Landen ist es bisher als ein Rechts-Satz beobachtet worden, daß die Vormundschaft minder-jähriger Frauens-Personen durch ihre Verheyrathung aufhöre, und daß sie so wohl in Ansehung ihres Vermögens als ihrer Personen durch die Ehe in die Curatel ihrer Ehe-Männer völlig übergehen. Allein, die Erfahrung hat gelehret, daß diese Curatel von den Ehe-Männern sehr oft zum Nachtheil ihrer Frauen gemißbraucht worden, und daß solche minderjährige Ehe-Frauen, von ihren Männern zu Bürgschaften und andern schädlichen Contracten verleitet, nach wenigen Jahren ihr ganzes Vermögen bey den Concurse ihrer Ehe-Männer eingebüßet haben.

Dies hat Uns bewogen, auf die Einschränkung jenes Rechts, Sazes für Unsere Landes: Eingefessenen und Unterthanen, in so weit sie nicht unter Lübeckisches oder ein anderes Städtisches Recht gehören, Landes: Väterlich Bedacht zu nehmen; Und, nachdem Wir Unserer getreuen Ritter- und Landschaft rathames unterthänigstes Bedenken darüber vernommen haben; so setzen, wollen, und ordnen Wir hies mit aus Landes: Herrlicher höchsten Obrigkeit, Macht und Gewalt: Daß, von nun an, in Unseren Herzog: Fürstenthümern und Landen eine minderjährig verheyrathete Frauens: Person, so lange sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Alters wirklich zurückgeleget hat, wenn sie auch gleich sonst Landes: Herrliche Veniam ætatis erhalten haben mögte, überall nicht befugt noch ermächtigt seyn soll, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatorum zu contrahiren, noch für jemand, am wenigsten aber für ihren Ehe: Mann sich auf eine Rechtsverbindliche Art bürglich einzulassen und zu verschreiben.

In dieser Absicht soll vielmehr die ordentliche Curatel einer minderjährigen Ehe: Frau, nach allen für sie daraus erwachsenden Befugnissen und Rechts: Wohlthaten, als bis zum Ausgang ihres 25ten Jahrs fortdaurend angesehen werden; Und eine Verbürgung der minorennen Ehegattin für ihren Ehe: Mann, gesetzt daß sie auch eidlich von ihr bestärket wäre, soll ganz unwirksam und nichtig seyn. Uebrigens aber, lassen Wir es besonders so viel die Errichtung letzter Willens: Verordnungen betrifft, bey dem, was die gemeinen und Landes: Gesetze darüber vorschreiben, nach wie vor bewenden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Inseigel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 10ten May 1771.

Friederich, H. z. M.

